

Organisations- und Verwaltungsreglement

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Status: genehmigt
Autor: Gemeindekanzlei Wahlen
Datum: 07.06.2004

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	22.10.2003	Gemeindekanzlei
1. Lesung	27.10.2003	Gemeinderat
Vorprüfung	24.11.2003	FKD, Liestal, Hr. D. Schwörer
2. Lesung	22.03.2004	Vernehmlassung Parteien
Schlussprüfung	23.03.2004	FKD, Liestal, Hr. D. Schwörer
genehmigt	07.06.2004	Gemeindeversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Organisatio- und Verwaltungsreglement_Wahlen_22032004.doc
Datum gespeichert	07.06.2004

Inhaltsverzeichnis

Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A Gemeindeversammlung	4
§1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung	4
§2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	4
§3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge	4
§4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen	4
§5 Beratung	4
§6 Protokoll	4
§7 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	4
§8 Bekanntmachung der Gemeindeerlasse (§ 46b GemG)	5
B Gemeindebehörden	5
§9 Gemeinderat, Geschäftsordnung	5
§10 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates	5
§11 Beratende Ausschüsse und Kommissionen	5
§12 Protokollführung in den Gemeindebehörden	5
C Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen	6
§13 Zustellung	6
D Rechnungswesen	6
§14 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	6
E Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Burgerkorporation	6
§15 Aufgaben	6
F Gebühren	6
§16 Verwaltungsgebühren	6
G Bussen	7
§17 Bussenausschuss	7
§18 Bussenanerkennungsverfahren	7
H Schlussbestimmungen	7
§19 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§20 Inkraftsetzung	7

A Gemeindeversammlung

§1 *Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung* (§47 Absatz 2 GemG)

¹ Der Gemeindeversammlung wird zusätzlich die Befugnis eingeräumt, neue Stellen zu schaffen und bestehende Stellen aufzuheben.

§2 *Form der Einladung zur Gemeindeversammlung* (§§ 55 und 57, Absatz 1, GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Publikationsorgan der Gemeinde oder in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen veröffentlicht.

² Die Einladung enthält auch das Geschäftsverzeichnis.

§3 *Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge*

¹ Die Gemeinderatsanträge werden an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§4 *Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen*

¹ Die Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert

² Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Verträge usw.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne sowie grössere Berichte und Dokumentationen nur eingesehen werden.

§5 *Beratung* (§§ 63-65 GemG)

¹ Kein Stimmberechtigter darf sprechen, bevor ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachtet er diese Vorschrift, so hat ihm der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

§6 *Protokoll*

¹ Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

² Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung durch Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten werden nur die Beschlüsse oder das Protokoll ganz oder teilweise vorgelesen.

§7 *Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse* (§ 82 Absatz 2 GpR)

¹ Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Anschlag bekannt gemacht.

§8 *Bekanntmachung der Gemeindeerlasse*
(§ 46b GemG)

¹ Die Gemeindeerlasse werden im Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Anschlag bekannt gemacht.

B Gemeindebehörden**§9 *Gemeinderat, Geschäftsordnung***
(§76 GemG)

¹ Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabenkompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§10 *Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates*
(§70 GemG)

¹ Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Angestellten
- c) Anstellung von im Sozialbereich tätigen Personen zusammen mit der Sozialhilfebehörde

§11 *Beratende Ausschüsse und Kommissionen*
(§104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen sowie der nicht ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen bzw. Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§12 *Protokollführung in den Gemeindebehörden*
(§16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

² In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen

§13 Zustellung

(§18 Absatz 4 GpR)

¹ Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen (Abstimmungstext, Abstimmungsbroschüre, Abstimmungszeitung) werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

D Rechnungswesen

§14 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

(§161 Absatz3 GemG)

¹ Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) der Schulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar und –material

E Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Burgerkorporation

§15 Aufgaben

(§148 Abs. 1 GemG)

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet auch als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Burgerkorporation.

F Gebühren

§16 Verwaltungsgebühren

(§152 Absatz 3 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

G Bussen

§17 Bussenausschuss

(§81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen bestimmt der Gemeinderat je nach Fall mindestens zwei Behördenmitglieder sowie einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

§18 Bussenanerkennungsverfahren

(§81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

H Schlussbestimmungen

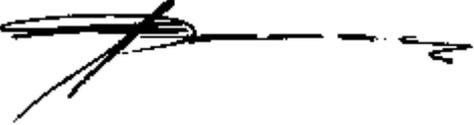
§19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Allfällige diesem Reglement widersprechende Bestimmungen früherer Gemeindeerlasse werden aufgehoben.

§20 Inkraftsetzung

¹ Das Organisations- und Verwaltungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

² Die Finanz- und Kirchendirektion hat das Organisations- und Verwaltungsreglement mit Beschluss vom 07. Oktober 2004 auf den 01. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen, 07. Juni 2004
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen, 07. Juni 2004
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen, 07. Juni 2004
Genehmigt von	
Finanz- und Kirchendirektion Stabstelle Gemeinden Herrn Daniel Schwörer	Liestal, 07. Okt. 2004